



Antwort zur Anfrage Nr. 1714/2019 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Silvesterfeuerwerke (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In welchen Bereichen der Stadt Mainz darf derzeit kein (privates) Feuerwerk abgebrannt werden? Welche rechtlichen Grundlagen werden hierzu herangezogen?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 dürfen gemäß § 23 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) am 31. Dezember und am 01. Januar abgebrannt werden (Silvesterfeuerwerk). In der unmittelbaren Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist dies verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV). In Mainz wurde festgelegt, dass in der historischen Altstadt mit vielen brandempfindlichen Fachwerkhäusern keine Silvesterfeuerwerke abgebrannt werden dürfen. Dieses Verbot wird jedes Jahr erneut bekannt gemacht und in der Silvesternacht vom Vollzugs- und Ermittlungsdienst kontrolliert.

Die Rechtsgrundlage für dieses Verbot ist § 23 Abs. 1 der 1. SprengV.

2. Hält die Verwaltung (Silvester-)Feuerwerke aus ökologischen Gründen (Lärm, Feinstaubbelastung, verstörte Tiere, Silvesterabfälle auf den Straßen, verletzte Personen) auf Dauer für noch vertretbar?

Gemäß 1. SprengV ist Silvesterfeuerwerk ausdrücklich zugelassen mit den o.g. Ausnahmen. Insofern ist der Spielraum der Verwaltung für weitergehende Verbote begrenzt. Grundsätzlich besteht ein Interessenskonflikt zwischen denen, die ein Feuerwerk aus ökologischen Gründen ablehnen und denen, die Silvesterfeuerwerke u.a. aus Tradition, Spaß und wirtschaftlichen Interessen beibehalten möchten. Dies muss politisch diskutiert werden. Laut Angaben des Deutschen Städtetags hat der Berliner Senat beschlossen, im Bundesrat einen Antrag einzubringen, damit die Sprengstoffverordnung geändert wird. Zuständig dafür ist das Bundesumweltministerium bzw. das Bundesinnenministerium.

3. Sind Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Tierschutz mit Blick auf die Belastungen keine ordnungspolitisch relevanten Gründe für eine rechtswirksame kommunale Regelung zum Verbot von Feuerwerken im Stadtgebiet?

Das allgemeine Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG) bietet mit § 9 Abs. 1 POG zwar die Möglichkeiten zum Erlass von Allgemeinverfügungen, die das Zünden von Feuerwerkskörpern verbieten könnten, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Entscheidung steht aber im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Mainz und müsste zudem verhältnismäßig sein. Die pauschale Feststellung, dass ein Silvesterabend regelmäßig eine im einzelnen Fall (konkret) bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, teilt die Verwaltung in dieser Allgemeinheit nicht. Eine Gefahrenlage entsteht sicher nicht durch jede Böllerei.

Bereits aus diesem Grund erscheint es fraglich, ob die Stadt Mainz private Feuerwerke im gesamten Stadtgebiet untersagen kann. Ein flächendeckendes Verbot müsste zudem schließlich auch verhältnismäßig sein. Ein über die bestehenden Verbote hinausgehendes weiteres flächendeckendes Verbot erscheint unangemessen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die besonders attraktiven Plätze und Örtlichkeiten in Mainz (z.B. historische Mainzer Altstadt) in großem Umfang bereits Abbrennverbote nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV gelten.

4. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten geschaffen werden, damit die Stadt Mainz Feuerwerke im Stadtgebiet generell verbieten könnte? Welche Möglichkeiten hat der Stadtrat bereits jetzt, ein Verbot für weitere Bereiche auszusprechen?

Siehe Antwort zur Frage Nr. 1 (Änderung der Sprengstoffverordnung)

5. Wäre es möglich von Seiten der Stadt zentrale Licht- und Lasershows als Alternative zu Feuerwerken zu organisieren?

Zentrale Licht -und Lasershows müssten finanziert werden, da sie nicht zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehören.

Mainz, 17.12.2019

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete